

Wohn- und Betreuungs- vertragsgesetz (WBVG)

Gesetzestext mit Begründung und
Praxisleitfaden mit Musterverträgen

2. Auflage

Sven Höfer

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG)

Gesetzestext mit Begründung und Praxisleitfaden mit Musterverträgen

Sven Höfer

Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz
(WBVG)

Gesetzestext mit Begründung und Praxisleitfaden
mit Musterverträgen

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2., überarbeitete und ergänzte Auflage

Alle Rechte vorbehalten

© 2010 Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Satz: Phillipp Zürcher, Freiburg

Herstellung: Franz X. Stückle, Druck und Verlag Ettenheim

ISBN 978-3-7841-1982-3

INHALT

VORWORT	7
I. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN DES WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZES (WBVG)	8
1. Einleitung.....	8
2. Anwendungsbereich.....	9
2.1. Die Anwendung auslösende Vertragskonstellationen	10
2.2. Verbraucher.....	12
2.3. Unternehmer.....	12
2.4. Ausnahmen vom Anwendungsbereich (§ 2 WBVG)	12
2.5. Entsprechende Anwendung des WBVG (§ 1 Abs. 2 WBVG)	13
3. Vorvertragliche Informationspflichten (§ 3 WBVG).....	16
4. Vertrag	18
4.1. Vertragsschluss und Vertragsdauer (§§ 4, 6 Absätze 1 und 2 WBVG) ..	18
4.2. Vertragsinhalt und Leistungspflichten (§§ 6 Absatz 3 und 7 WBVG) ...	20
4.3. Wechsel der Vertragsparteien (§ 5 WBVG).....	21
4.4. Vertragsanpassung bei Änderung des Bedarfes (§ 8 WBVG)	22
4.5. Vertragsanpassung bei Entgelterhöhung (§ 9 WBVG)	23
4.6. Kündigung des Vertrages durch den Verbraucher (§§ 11, 13 WBVG).....	25
4.7. Kündigung des Vertrages durch den Unternehmer (§§ 12, 13 WBVG) ..	28
4.8. Sicherheitsleistung (§ 14 WBVG).....	29
4.9. Abweichende Vereinbarungen (§ 16 WBVG)	30
5. Verhältnis zu den Vorschriften des SGB XI (§ 15 WBVG).....	30
6. Inkrafttreten, Anpassung bestehender Verträge (§ 17 WBVG).....	30
II. GESETZESTEXT WBVG.....	32
§ 1 Anwendungsbereich	32
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich.....	33
§ 3 Informationspflichten vor Vertragsschluss.....	33
§ 4 Vertragsschluss und Vertragsdauer.....	34
§ 5 Wechsel der Vertragsparteien	35
§ 6 Schriftform und Vertragsinhalt	35
§ 7 Leistungspflichten	36
§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs.....	37
§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage	38
§ 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung.....	38

§ 11 Kündigung durch den Verbraucher	39
§ 12 Kündigung durch den Unternehmer	40
§ 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten	41
§ 14 Sicherheitsleistungen	42
§ 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen	43
§ 16 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen	43
§ 17 Übergangsvorschrift	43
III. GESETZESTEXT WBVG MIT BEGRÜNDUNG.....	45
§ 1 Anwendungsbereich	45
§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich	51
§ 3 Informationspflichten vor Vertragsschluss	52
§ 4 Vertragsschluss und Vertragsdauer	57
§ 5 Wechsel der Vertragsparteien	61
§ 6 Schriftform und Vertragsinhalt	63
§ 7 Leistungspflichten.....	66
§ 8 Vertragsanpassung bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs	70
§ 9 Entgelterhöhung bei Änderung der Berechnungsgrundlage.....	75
§ 10 Nichtleistung oder Schlechtleistung	80
§ 11 Kündigung durch den Verbraucher	82
§ 12 Kündigung durch den Unternehmer	85
§ 13 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme von Umzugskosten	91
§ 14 Sicherheitsleistungen	94
§ 15 Besondere Bestimmungen bei Bezug von Sozialleistungen	96
§ 16 Unwirksamkeit abweichender Vereinbarungen	97
§ 17 Übergangsvorschrift	98
IV. MUSTERVERTRAG - ALTENHILFE	99
V. MUSTERVERTRAG - BEHINDERTENHILFE	118
VI. ANHANG.....	140
1. Auszug aus dem alten Heimgesetz.....	140
2. Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW).....	149

VORWORT

Ab dem 1. Oktober 2009 findet das neue Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung. Es ersetzt die vertragsrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes. Neben den klassischen Heimverträgen gilt es für sämtliche Vertragskonstellationen, bei denen die Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verbunden wird. Erfasst werden damit nicht nur die herkömmlichen Formen stationärer Pflege und Betreuung, sondern auch neue ambulant betreute Wohnformen. Im Vergleich zum Heimgesetz ist der Anwendungsbereich daher deutlich erweitert.

Der vorliegende Band soll dem Rechtsanwender helfen, sich möglichst schnell ist die neuen Regelungen einzuarbeiten und diese rechtssicher anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem Gesetzestext eine praxisorientierte Übersicht über die wesentlichen Regelungen vorangestellt. Nach dem Gesetzestext findet sich die Gesetzesbegründung, zugeordnet dem jeweiligen Absatz einer Vorschrift. Die Gesetzesbegründung erläutert die einzelnen Regelungen detailliert und gibt für die Auslegung der Normen die Intention des Gesetzgebers wieder. An einem in der Praxis gängigen Musterheimvertrag für den Bereich der stationären Altenhilfe wird sodann der durch das WBVG entstehende Anpassungsbedarf demonstriert. Den Abschluss bildet ein Anhang mit den vertragrechtlichen Vorschriften des „alten“ (Bundes-)Heimgesetzes zum Vergleich mit der Neuregelung und die Stellungnahme der BAGFW zum Gesetzentwurf, die wichtige Hinweise auf die Problempunkte im Gesetzgebungsverfahren gibt.

Die Erstellung eines solchen Bandes ist eine Gemeinschaftsaufgabe. An dieser Stelle möchte ich Herrn Justitiar Friedrich Schmid vom Diözesan Caritasverband Freiburg sehr herzlich danken. Er hat nicht nur den Musterheimvertrag zur Verfügung gestellt, sondern sich auch an der Erstellung der Anpassungshinweise maßgeblich beteiligt. Besonderer Dank gilt auch den Fachverbänden Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) und Verband katholischer Altenhilfe in Deutschland e.V. (VKAD), auf deren Anregung das Buch entstanden ist, sowie Herrn Christoph Gehrman, Deutscher Caritasverband e.V. (DCV), der den Mustervertrag für die Behindertenhilfe auf der Grundlage eines Vertrags des Sozialwerk St. Georg erarbeitet und mit Hinweisen versehen hat.

Freiburg, im Mai 2010

Sven Höfer

I. ÜBERBLICK ÜBER DIE WESENTLICHEN REGELUNGEN DES WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGSGESETZES (WBVG)

1. EINLEITUNG

Durch die am 1. September 2006 in Kraft getretene Föderalismusreform hat sich die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht geändert. Danach sind für die **ordnungsrechtlichen Vorschriften** des bisherigen Heimgesetzes (Anforderungen an Betrieb und Ausstattung von Heimen, Heimaufsicht etc.) nunmehr die einzelnen **Bundesländer** zuständig.

Der **Bund** hat weiterhin die Gesetzgebungszuständigkeit für die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften, d.h. für die **Regelungen über die vertraglichen Beziehungen zwischen den Bewohnern und den Trägern** der Einrichtungen und Dienste.

Im Heimgesetz war dieser Bereich in den §§ 5 bis 9 und 14 geregelt. Mit dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) nimmt der Bund nun seine Gesetzgebungskompetenz wahr und ersetzt die §§ 5 bis 9 und 14 des Heimgesetzes.¹ Die übrigen Vorschriften des Heimgesetzes gelten nach Artikel 125a Absatz 1 GG als Bundesrecht fort, bis sie durch Landesrecht abgelöst werden. In einigen Ländern sind entsprechende Regelungen bereits in Kraft getreten.

Hinweis:

Entsprechend der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gehen die vertragsrechtlichen Regelungen des WBVG kollidierenden landesrechtlichen Regelungen zum Heimvertragsrecht vor (z.B. Landesheimgesetz Baden-Württemberg).

Das WBVG orientiert sich an den vertragsrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes. Von daher wird durch das Gesetz kein vollständig neues Recht geschaffen, viele Regelungen sind im Grundsatz bekannt. Das

¹ Zum Vergleich sind die Normen im Anhang abgedruckt.

WBVG verwendet aber eine neue Terminologie. Anstatt von Träger und Bewohner zu sprechen, verwendet es die Begriffe **Unternehmer und Verbraucher entsprechend den §§ 13, 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches**. Darüber hinaus modifiziert das WBVG die bisherigen Bestimmungen auf der Grundlage eines anderen Anknüpfungspunktes. Während das Heimgesetz an die Wohnform Heim anknüpft, ist das WBVG in seinem Anwendungsbereich deutlich weiter. Es soll allgemein ältere sowie pflegebedürftige oder behinderte volljährige Menschen (Verbraucher) beim Abschluss von Verträgen mit Unternehmern schützen. Erfasst werden daher alle Verträge, in denen die **Überlassung von Wohnraum mit der Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verbunden** ist, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen. Bei diesen Verträgen besteht nach Auffassung des Gesetzgebers ein besonderer Schutzbedarf auf Seiten der Verbraucher, weil diese durch die Koppelung der Wohnraumüberlassung mit den Pflege- oder Betreuungsleistungen in doppelter Weise vom Unternehmer abhängig seien. Diese gesteigerte Abhängigkeit werde darüber hinaus nochmals dadurch verstärkt, dass es sich bei den Verträgen in der Regel um langfristige Entscheidungen zum Lebensmittelpunkt handele. Die angebotenen Leistungen und vertraglichen Regelungen seien zudem vielfach so komplex, dass die Verbraucher aufgrund fehlenden Wissens und Erfahrung gegenüber dem Unternehmer nicht als gleichberechtigte Verhandlungs- und Vertragspartner auftreten könnten. Vor diesem Hintergrund soll das WBVG die Verbraucher schützen und sämtliche Vertragskonstellationen erfassen, bei denen dieser Schutzbedarf besteht. Im Gegensatz zum Heimgesetz ist der Anwendungsbereich daher nicht auf die herkömmlichen Formen stationärer Pflege und Betreuung beschränkt, sondern auch ambulant betreute Wohnformen werden erfasst.

Im Folgenden wird ein Überblick über die wesentlichen Regelungen des WBVG gegeben. Eine detailliertere Erläuterung ist der im Anschluss an den Gesetzestext abgedruckten Gesetzesbegründung zu entnehmen.

2. ANWENDUNGSBEREICH

Der Anwendungsbereich des WBVG wird durch die §§ 1 und 2 bestimmt. Danach müssen folgende Punkte erfüllt sein, damit das Gesetz zur Anwendung kommt:

1. Es muss ein Vertrag geschlossen werden, bei dem zwei Leistungsbe-
reiche miteinander verbunden werden:
 - (1) die Überlassung von Wohnraum